

§ 6: Der Anwendungsbereich des JGG

Gemäß § 2 II JGG greifen im Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts allgemeine Regelungen nur Platz, wenn das JGG nicht anderes bestimmt. Daher muss zunächst der Anwendungsbereich in sachlicher und personeller Hinsicht bestimmt werden.

I. Sachlicher Anwendungsbereich

§ 1 I JGG beschränkt den Anwendungsbereich des JGG und damit des materiellen Jugendstrafrechts auf Verfehlungen, die „nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht“ sind. Die Anwendung materiell-jugendstrafrechtlicher Normen erfordert demnach das Vorliegen einer rechtswidrigen Tat i.S.d. §§ 11 I Nr. 5, 12 I, II StGB, also eines Verbrechens oder Vergehens.

Nicht ausreichend ist eine Ordnungswidrigkeit; vgl. den Wortlaut des § 1 I JGG: „mit Strafe bedroht“. Für Ordnungswidrigkeiten enthält aber das OWiG etliche Sonderregelungen, die auf Jugendliche und Heranwachsende bezogen sind (z.B. §§ 12 I [Verantwortlichkeit], 46 I [Anwendung der Vorschriften über das Strafverfahren: auch JGG], 68 II [zuständiges Gericht: Jugendrichter], 98 I, II OWiG [Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende]).

Das materielle Jugendstrafrecht knüpft somit in sachlicher Hinsicht an die Vorschriften des StGB an und setzt straftatbestandsmäßig-straftatwidriges Verhalten voraus. Es gibt also kein materielles Jugendstrafrecht in dem Sinne, dass einzelne Straftatbestände nur für Jugendliche oder Heranwachsende existieren würden.

Auch eine jugendspezifische Auslegung strafrechtlicher Normen wird überwiegend abgelehnt. Die Subsumtion unter das Tatbestandsmerkmal „Bande“ i.S.d. §§ 244, 244a StGB bleibt demnach auch dann möglich, wenn aufgrund jugendspezifischer Launenhaftigkeit und akutem Geldmangel Diebstähle in ständig wechselnder Besetzung mit ständig wechselnden Profiteurinnen und Profiteuren begangen werden. Denn die Annahme einer Bande erfordert generell nicht die stetige Beteiligung aller Bandenmitglieder an der Tatausführung und der Tatbeute. Nichts anderes gilt, wenn es sich bei den Bandenmitgliedern um Jugendliche handelt (BGH NStZ 2006, 574; krit. hingegen *Eisenberg* NStZ 2003, 124).

Eine „jugendgemäße Tatbestandsauslegung“ im Wege der teleologischen Reduktion wird dagegen etwa von *Eisenberg/Kölbl* JGG § 2 Rn. 28 (m.w.N.) unter Verweis auf § 2 JGG gefordert. Ansätze hierzu finden sich etwa bei AG Saalfeld NStZ-RR 2004, 264:

„Prahlerische, großmäulige Redensarten **aus jugendtümlicher Groß- und Wichtigtuerei**, die unter Berücksichtigung des Gesamtgeschehens von vornherein nicht als objektiv ernst zu nehmende Verbrechensandrohung angesehen werden können, unterfallen nicht dem Tatbestand des § 241 I StGB.“

II. Persönlicher Anwendungsbereich

1. Altersgrenzen

Gemäß § 1 I JGG finden das JGG und damit die Normen des materiellen Jugendstrafrechts Anwendung auf Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender.

Die Begriffe des Jugendlichen und des Heranwachsenden sind in § 1 II JGG legaldefiniert, wobei das Gesetz auf den Zeitpunkt der Tat („zur Zeit der Tat“) abstellt.

Jugendlicher ist danach, wer „vierzehn, aber noch nicht achtzehn ... Jahre alt ist“,

Heranwachsender, wer „achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist“.

Für die Berechnung des Alters gelten die §§ 186 ff. BGB.

Die Maßgeblichkeit des Tatzeitpunkts hat etwa zur Folge, dass 2020 ein inzwischen 93-jähriger ehemaliger KZ-SS-Wachmann wegen Beihilfe zum Mord in 5.230 Fällen zwischen Sommer 1994 und Frühjahr 1945 im KZ Stutthof vor der Jugendstrafkammer am Landgericht Hamburg verurteilt wurde (Mord verjährt nicht, § 78 II StGB). Der Grund: Der Angeklagte war zum Tatzeitpunkt erst 17 Jahre alt und damit Jugendlicher im Sinne des § 1 JGG. Dass dies in einem am Erziehungsgedanken orientierten Jugendstrafrecht absurd ist, liegt auf der Hand.

Die gesetzlich vorgesehene **Unterscheidung zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden** ist von Bedeutung, weil für Heranwachsende das materielle (ebenso wie das formelle) Jugendstrafrecht nur eingeschränkt gilt. Diesbezüglich stellt § 105 I JGG die Weichen ins materielle Jugendstrafrecht, wenn die in Rede stehende Tat Ausdruck einer Reifeverzögerung ist (§ 105 I Nr. 1 JGG) oder es sich bei ihr um eine Jugendverfehlung handelt (§ 105 I Nr. 2 JGG).

→ Einzelheiten zur Rechtsfigur des Heranwachsenden und den bestehenden Kontroversen um seine strafrechtliche Behandlung in § 13 der Vorlesung.

Kinder, also unter 14-jährige, sind absolut strafunmündig und schuldunfähig (§ 19 StGB), weshalb für sie das JGG nicht gilt. Dies gilt im Sinne einer unwiderleglichen Vermutung. Prozessual handelt es sich bei der Strafunmündigkeit wegen der strikten Tatzeitbindung nach StGB und JGG um ein absolutes (unbehebbares) Verfahrenshindernis.

Ogleich Kinder somit strafrechtlich nicht für ihre Taten verantwortlich gemacht werden können, kann ihre Begehung von Straftaten familien- oder vormundschaftsrichterliche Maßnahmen auf den Plan rufen. Demgemäß verpflichtet Richtlinie 2 der Landesjustizverwaltungen zum JGG den Staatsanwalt, der wegen Schuldunfähigkeit nach § 19 StGB keine Anklage erheben kann (absolutes Verfahrenshindernis; Einstellung nach § 170 II StPO), im geeigneten Fall den Familien- oder Vormundschaftsrichter zu informieren.

2. Praktische Feststellung und rechtspolitische Kontroversen

Nicht immer kann das Jugendgericht zur zwingenden Altersbestimmung (Aufklärungspflicht und Feststellungsbedürftigkeit) auf einen Personalausweis oder eine Geburtsurkunde der beschuldigten Person zurückgreifen. Insbesondere bei Beschuldigten mit Fluchterfahrung treten hier Probleme auf, etwa dann, wenn bei der Einreise nach Deutschland das Geburtsdatum pauschal mit 1.1. eingetragen wurde.

Ist es nicht möglich im Wege der Befragung des Beschuldigten selbst bzw. Angehöriger oder durch das Beziehen von Dokumenten verlässliche Informationen zu erhalten, ist mitunter eine Altersfeststellung durch ein **medizinisches Sachverständigengutachten** erforderlich. Dafür können etwa die Entwicklung des Gebisses oder der Knochen untersucht werden. Alle Unsicherheiten lassen sich aber auch dadurch nicht beseitigen, grds. kann nur eine Altersspanne festgestellt werden (zum Ganzen *Eisenberg/Kölbel* § 1 Rn. 24 m.w.N.).

Die zur Abgrenzung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden maßgeblichen Altersgrenzen sind immer wieder **Gegenstand politischer Diskussionen**. Die Partei Alternative für Deutschland (AfD) fordert etwa in ihrem am 30. April 2016 beschlossenen Grundsatzprogramm, das Strafmündigkeitsalter auf 12 Jahre abzusenken (S. 25). Der zur Begründung einer solchen Herabsetzung angeführte Verweis auf eine mittlerweile schnellere Reife infolge früher einsetzender Pubertät und intensiverer Schulausbildung ist indes wissenschaftlich unhaltbar. Im Gegenteil sehen Entwicklungspsychologen gegenwärtig in sich auflösenden Familienstrukturen, Werteumbrüchen und einer Flut diffuser medialer Einflüsse Bedingungen einer Verzögerung der moralischen und sozialen Reife, die sich verstärkt durch Sprachprobleme und geringere Chancen sozialer Teilhabe insbesondere in Zuwandererfamilien auswirkt. Seitens Praktikerinnen und Praktikern, Wis-

senschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Fachverbänden wird derartigen Forderungen einer Absenkung des Strafmündigkeitsalters daher seit jeher entschieden entgegengetreten (vgl. *Kreuzer NJW 2002, 2345, 2348; Hefendehl JZ 2000, 600*).

III. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher (§ 3 JGG)

Bei der in § 3 JGG normierten bedingten Strafmündigkeit handelt es sich um einen nur für Jugendliche geltenden Schulausschließungsgrund, der sich von den sonstigen Schulausschließungsgründen dadurch unterscheidet, dass die Schuldfähigkeit i.S.d. § 3 S. 1 JGG stets positiv festgestellt und im Urteil begründet werden muss (OLG Hamm ZJJ 2005, 447). Nach dieser Norm ist der Jugendliche für eine Verfehlung nur dann strafrechtlich verantwortlich,

„wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln“.

1. Die Einsichtsfähigkeit

Die damit für die Schuldfähigkeit vorauszusetzende Einsichtsfähigkeit setzt Verstandesreife und sittliche Reife voraus. Weil der Jugendliche nicht die Strafbarkeit, sondern nur den Unrechtscharakter seines Handelns erkennen können muss, ist die Einsichtsfähigkeit „teilbar“, d.h. bei der Verletzung mehrerer Gesetze für jede Gesetzesverletzung gesondert festzustellen. Beispielhaft: Wechselt ein 14-Jähriger das Kettenritzel bei seinem Mofa aus, um dessen Geschwindigkeit zu erhöhen, wird er die Einsichtsfähigkeit allenfalls bezüglich des Verstoßes gegen die Führerscheinplicht nach § 21 StVG besitzen, kaum hingegen hinsichtlich der durch die Handlung mitverwirklichten Verletzung gesellschaftlicher Rechtsgüter, wie sie etwa der Strafvorschrift des § 6 Pflichtversicherungsgesetz zugrunde liegen.

Häufige Konstellationen fehlender Einsichtsfähigkeit bei Jugendlichen sind Sozialisationsdefizite, die auf überforderte Erziehungspersonen zurückzuführen sein können.

2. Das Verhältnis des § 3 JGG zur Verbotsirrtumsregelung des § 17 StGB

Ein Sonderproblem besteht in der Frage, welche Bedeutung der Regelung des § 3 JGG gegenüber der allgemeinen Verbotsirrtumsregelung des § 17 StGB zukommt. Manche messen § 3 JGG gegenüber § 17 StGB keine eigenständige Bedeutung bei, weil begrifflich Einsichtsfähigkeit i.S.d. § 3 JGG trotz gegebener Unrechtseinsicht i.S.d. § 17 StGB nicht fehlen könne (*Bohnert* NStZ 1988, 249, 252 ff.).

Hiergegen spricht nach ganz überwiegender Meinung Folgendes: § 3 S. 1 JGG rekurriert allgemein auf die Einsichtsfähigkeit, § 17 StGB hingegen auf die konkret fehlende Einsicht. Daher kann trotz reifebedingt gegebener Fähigkeit zur Unrechtseinsicht i.S.d. § 3 S. 1 JGG im konkreten Einzelfall die Unrechtseinsicht i.S.d. § 17 StGB fehlen, etwa aufgrund einer unrichtig erteilten Rechtsauskunft (*Laubenthal/Baier/Nestler* Jugendstrafrecht Rn. 77). Schon deshalb kann man § 3 S. 1 JGG nicht als abschließende Sonderregelung gegenüber § 17 StGB verstehen. Wegen des Verbots der Schlechterstellung Jugendlicher ist nicht allein die sich nach der jeweiligen Reife richtende grundsätzliche Einsichtsfähigkeit entscheidend. Dementsprechend finden § 3 JGG und § 17 StGB nebeneinander Anwendung und können unabhängig voneinander jeweils für sich schuldausschließende Wirkung haben. Bei grundsätzlich gegebener Einsichtsfähigkeit i.S.d. § 3 S. 1 JGG, aber fehlender Unrechtseinsicht i.S.d. § 17 StGB ist innerhalb der Vermeidbarkeitsprüfung zu berücksichtigen, dass man es mit einem Jugendlichen zu tun hat, dessen Sozialisation noch nicht abgeschlossen ist (*Laubenthal/Baier/Nestler* Rn. 77).

Für die Prüfungsreihenfolge folgt daraus, dass § 3 JGG als die gegenüber dem allgemeinen § 17 StGB speziellere Norm zuerst zu prüfen ist.

3. Die Steuerungsfähigkeit

Von der Einsichtsfähigkeit zu unterscheiden und dieser logisch nachgelagert ist die Steuerungsfähigkeit. Sie wird in § 3 S. 1 JGG mit „und nach dieser Einsicht zu handeln“ umschrieben. Dabei geht es um die Frage nach der Fähigkeit, infolge der Einsicht eines Unrechts dieses Unrecht zu vermeiden. Weil dies nicht empirisch feststellbar sein soll, wird bei jungen Menschen auf der Grundlage einer Persönlichkeitsdiagnose darauf abgestellt, ob in der jeweiligen Tatsituation fairerweise ein normtreues Verhalten abverlangt werden durfte.

Im Vergleich zur Feststellung der Steuerungsfähigkeit im allgemeinen Strafrecht soll im Jugendstrafrecht die Möglichkeit der Determiniertheit von Verhalten eher Berücksichtigung finden. So soll die Steuerungsfähigkeit ausgeschlossen sein, wenn der jugendliche Täter zwar im Einzelfall die Reife zur Einsichtsfähigkeit hatte, er aber nicht imstande war, seine Handlung an bestehenden Hemmungen oder Elementen des Widerstandes gegenüber der Tatbegehung auszurichten. Das trägt Erkenntnissen Rechnungen, nach denen Fähigkeiten zur Selbstregulation vor dem Ende langandauernder hirnpfysiologischer Reifungsprozesse nur in gewissem Ausmaße bestehen (*Eisenberg/Kölbel* § 3 Rn. 21).

Typische Fälle fehlender Steuerungsfähigkeit sind etwa das durch den pubertären Sexualtrieb bedingte geringere Hemmungsvermögen bei der Begehung von Sexualstraftaten oder eine besondere Abhängigkeit von Bezugspersonen oder Gleichaltrigengruppierungen. Manche Jugendliche sind dadurch an der Befolgung der an und für sich gegebenen Unrechtseinsicht gehindert, weil sie sich dem Gruppendruck oder den in die Kriminalität führenden Anweisungen der sonstigen autoritätsersetzenden Bezugspersonen unterwerfen.

Obwohl die Steuerungsfähigkeit nach dem Wortlaut des § 3 S. 1 JGG positiv zu begründen ist, verweigert sich die Praxis ihrer Pflicht zu deren positiver Feststellung und Darstellung, weil sie noch schwieriger prozessual festzustellen ist als die Einsichtsfähigkeit. Die Rechtsprechung verneint – ebenso wie bei § 20 StGB im Erwachsenenstrafrecht – die Schuldfähigkeit gemäß § 3 JGG nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Befunde (etwa bei psychiatrischen bzw. biologischen Auffälligkeiten). Kritisiert wird in diesem Bereich vor allem, dass seitens der Gerichte „der Sachverständigenmeinung mehr oder weniger blind vertraut wird“ (*Streng* § 4 Rn. 52). Rechtsstaatlich und erziehungsgedanklich sehr zweifelhaft ist ferner die aus der Justizpraxis bekannte Erscheinung, dass Behörden und Gerichte bei einer vor dem 14. Geburtstag liegenden längeren kriminellen Karriere zuweilen geradezu auf die Erreichung der Altersgrenze von 14 warten, um dem nunmehr jugendlichen Intensivtäter mit den Instrumentarien des JGG zu Leibe rücken zu können (*Streng* § 4 Rn. 54).

4. Folgen fehlender Strafmündigkeit: Die Norm des § 3 S. 2 JGG

Ist der Delinquent „mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich“, so hängt die Folge davon ab, in welchem Stadium sich die Strafverfolgung befindet. Ein **Ermittlungsverfahren** ist nach § 170 II StPO einzustellen. Im **Zwischenverfahren** ist gemäß § 203 f. StPO die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen. Stellt sich erst im **Hauptverfahren** aufgrund einer erfolgten Hauptverhandlung die Strafunmündigkeit heraus, soll ein exkulpierender Freispruch erzieherisch kontraproduktiv wirken, weil dadurch die Entstehung von Verantwortungsgefühl beim Jugendlichen gehemmt werde (Freispruch könnte als „Freibrief“ aufgefasst werden). Statt freizusprechen darf der Jugendrichter daher nach § 47 I 1 Nr. 4 JGG das Verfahren einstellen („Verfahrensbeendigung zweiter Klasse“). Der dem Strafrichter daneben gemäß § 3 S. 2 JGG an sich zur Verfügung stehende Katalog familien- oder vormundschaftsrichterlicher Maßnahmen soll in derartigen Fällen allerdings dem Familien- oder Vormundschaftsrichter vorbehalten bleiben, um vom Strafverfahren ausgehende Stigmatisierungen zu vermeiden. Dagegen lässt sich andererseits der erzieherisch kontraproduktive „dann eintretende weitere Zeitverlust“ einwenden (*Streng* § 4 Rn. 55).

Familienrichterliche bzw. vormundschaftsrichterliche Maßnahmen i.S.d. § 3 S. 2 JGG sind beispielsweise gemäß den §§ 1666, 1666a BGB die Entziehung des Personensorgerechts bzw. des Aufenthaltsbestimmungsrechts durch das Familiengericht oder nach § 1909 BGB die Bestellung eines für eine Familien- oder Heimunterbringung verantwortlichen Pflegers (mit der Folge der Aufsicht des Pflegers, §§ 1915, 1837 ff. BGB). Überaus streitig ist, ob der Strafrichter auch Maßnahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) wie Erziehungsbeistandschaft, Heimerziehung und Familienhilfe (§ 27 i.V.m. §§ 30, 34, 31 ff. SGB VIII) anordnen darf. Überwiegend wird diese Streitfrage mit Verweis auf die parallele Kompetenz des Familienrichters bejaht, der nach § 1666 BGB auf Maßnahmen zugreifen darf, die den §§ 27 ff. SGB VIII entsprechen.

Soweit die Anwendung von Erziehungsmaßregeln reicht, die gemäß § 5 I JGG „aus Anlass“ einer rechtswidrigen Tat (und damit nicht *wegen* einer rechtswidrigen Tat, also nicht im klassischen Sinne einer Sanktion) verhängt werden können, wird gelegentlich zu einem zurückhaltenden Umgang mit der Exkulpation nach § 3 S. 1 JGG und zu einer Beschränkung auf Evidenzfälle geraten, weil „der Schuldkonnex bei Erziehungsmaßregeln abgeschwächt“ sei. Abgesehen davon aber, dass dies in eindeutigen Widerspruch zur gesetzlichen Vorgabe des nicht nach Sanktionsformen differenzierenden § 3 S. 1 JGG steht, ermöglichen es gerade die durch § 3 S. 2 JGG eröffneten Reaktionsmöglichkeiten, der erzieherischen Gefahr eines Reaktionsverzichts vorzubeugen.

5. Das Verhältnis des § 3 JGG zu §§ 20, 21 StGB

Ähnlich problematisch und umstritten wie das Verhältnis von § 3 JGG 17 StGB ist dasjenige von § 3 JGG zu §§ 20, 21 StGB. Diese Vorschriften implizieren ein zweistufiges Prüfungsvorgehen: Zunächst die Prüfung der sog. Eingangsmerkmale sowie anschließend, wenn relevante Auffälligkeiten vorliegen, der Kriterien Einsichts- und Steuerungsfähigkeit. Der Unterschied zwischen den Normen besteht darin, dass die Eingangsmerkmale bei § 20 StGB (und damit auch bei § 21 StGB) als auf „biologisch-psychologischer“ Ebene liegende pathologische Zustände definiert sind, wohingegen § 3 S. 1 JGG auf der ersten Prüfungsstufe auf die sittlich-intellektuelle Entwicklung rekurriert. Bei Reifemängeln nach § 3 S. 1 JGG kann dabei davon ausgegangen werden, dass sie während des Reifeprozesses auch ohne Heilbehandlung behoben werden. Angesichts der Unbestimmtheit des Reifekriteriums beziehen sich jedoch forensische Gutachter oftmals auf biologisch bzw. pathologisch bedingte Entwicklungsstörungen, nähern sich also den Eingangsmerkmalen des § 20 StGB an (*Streng* § 4 Rn. 59).

Die Geltung der §§ 20, 21 StGB auch im materiellen Jugendstrafrecht – also gleichsam die Anwendbarkeit beider Normen „neben“ § 3 JGG – folgt aus § 2 II JGG. Sie ergibt sich zudem aus einem Rückschluss aus § 7 I JGG: Weil § 3 S. 2 JGG allein wegen fehlender Reife keine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) zulässt, kann die in § 7 I JGG vorausgesetzte Anwendbarkeit des § 63 StGB nur auf §§ 20, 21 StGB gestützt werden. Wären §§ 20, 21 StGB nicht anwendbar, so hätte § 7 I JGG keinen Anwendungsbereich und wäre überflüssig.

Von der Frage der Anwendbarkeit beider Normen zu unterscheiden ist die des Vorrangs in denjenigen Fällen, in denen beide Normen einschlägig und damit an sich nebeneinander anwendbar sein müssten. Diese Frage ist für die anwendbaren Rechtsfolgen entscheidend. Beispielhaft kann das anhand von BGHSt 26, 67 gezeigt werden: In dem zugrunde liegenden Fall hatte ein 15-jähriger gemeinsam mit einem Freund eine ältere Frau getötet und beraubt. Die Jugendkammer stellte bei ihm ein so erhebliches Zurückbleiben in der sittlichen-geistigen Entwicklung fest, dass sie seine Verantwortlichkeit nach § 3 S. 1 JGG verneinte. Aufgrund einer Debität sah sie zugleich auch die Voraussetzungen des § 21 StGB als erfüllt.

- Manche halten in solchen Konstellationen § 3 S. 1 JGG für begriffslogisch vorrangig, weil ein altersunreifer Jugendlicher nicht schuldunfähig oder vermindert schulfähig sein könne. Demnach wäre § 3 S. 1 JGG stets vor §§ 20, 21 StGB zu prüfen. Bei Altersunreife nach § 3 S. 1 JGG blieben als Rechtsfolge lediglich die familien- und vormundschaftsrechtlichen Maßnahmen nach § 3 S. 2 JGG denkbar. Eine Unterbringung in der psychiatrischen Anstalt nach §§ 63, 20, 21 StGB ließe sich durch das Gericht hingegen nicht anordnen (arg. e contrario § 3 S. 2 JGG).

- Die Gegenmeinung plädiert für eine vorgezogene Prüfung der §§ 20, 21 StGB. Erst wenn die Schuldunfähigkeit i.S.d. § 20 StGB (oder verminderte Schuldfähigkeit nach § 21 StGB) feststehe, sei auf die Prüfung der Altersreife i.S.d. § 3 S. 1 JGG überzugehen. Diese Methode hat den Vorzug, dem Jugendrichter ein Höchstmaß an Flexibilität in seinen Reaktionen einzuräumen: So kommt dann neben den familien- und vormundschaftsrichterlichen Maßnahmen nach § 3 S. 2 JGG auch eine Unterbringung nach §§ 7 I JGG, 63, 64, 20, 21 StGB in Betracht (vgl. OLG Jena NStZ-RR 2007, 217).

Im Sinne der letztgenannten Ansicht entschied der BGH obigen Fall, da nur auf ihrer Grundlage die sachlich gebotene Unterbringung gemäß §§ 7 I JGG, 63 StGB möglich bleibt. Beim Zusammentreffen entwicklungsbedingter und krankhafter Störungen müssten Maßnahmen in beide Richtungen möglich sein.

Literaturhinweise

Allgemein zur Anwendung des materiellen Jugendstrafrechts

Streng § 3 und § 4

Zu den Besonderheiten bei der Verurteilung eines Erwachsenen nach Jugendstrafrecht

Eisenberg JA 2016, 623–627

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Welche beiden Merkmale sind erforderlich, damit ein Jugendlicher strafrechtlich verantwortlich ist?
- II. Was geschieht bei fehlender strafrechtlicher Verantwortlichkeit i.S.d. § 3 S. 1 JGG?
- III. Wie verhält sich § 3 JGG zu § 17 StGB und zu §§ 20, 21 StGB?